

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 53.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Regelung der Reichsgeldverrechnung. §. 221. — Gesetz, betreffend Änderung des Münzgesetzes. §. 222. — Gesetz, betreffend die Änderung des Münzgesetzes. §. 223. — Gesetz über die Ermächtigung des Reichsrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Durchführung der Gesetze des Reichs und Schutzrechts im Falle eingetretener Ereignisse. §. 224. — Gesetz, betreffend den Schutz der Rechte des Reichs an Wasserwerken über die Reichsbesitzungen. §. 225. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterbringung von Familien in den Dienst eingetretener Familien, vom 23. Februar 1883 (Reichs-Gesetzl. S. 51). §. 226. — Gesetz, betreffend Aufnahme von Vermögensgegenständen gewerblicher Arbeiter. §. 227. — Gesetz, betreffend Erhaltung von Anwesenheiten und der Anwesenheitsrechnung. §. 228. — Gesetz über die Rückübertragung von Immobilien. §. 229. — Gesetz, betreffend Änderung der Organisationsform der Reichsbanken. §. 230. — Gesetz, betreffend Änderung der Organisationsform der Reichsbanken. §. 231. — Gesetz, betreffend Änderung der Organisationsform der Reichsbanken. §. 232. — Gesetz, betreffend die Festsetzung einer Nachzahlung zum Reichsfinanzetat für das Rechnungsjahr 1914. §. 241. — Gesetz, betreffend die Reichsfinanzetate und die Wechsel. §. 242. — Gesetz, betreffend die Wechsel nach der Reichsfinanzetate. §. 243.

(Nr. 4433.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsgeldverrechnung. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## § 1.

Die Bereitstellung der nach dem Reichshaushaltspläne zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben im Wege des Kredits zu beschaffenden und der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshaushaltskasse vorgesehenen Geldmittel kann in den Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungen (§ 1 der Reichsgeldverrechnung) auch durch Ausgabe von Wechseln erfolgen.

## § 2.

Die Wechsel (§ 1) werden auf Anordnung des Reichskanzlers von der Reichsgeldverrechnung mittels Unterschrift zweier Mitglieder angesetzt. Soweit die Vorschriften der Wechselverordnung nicht entgegenstehen, finden auf diese Wechsel die nach der Reichsgeldverrechnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Februar 1904 (Reichs-Gesetzl. S. 66) für Scheckanweisungen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Reichs-Gesetzl. 1914.

60

Verordnen zu Berlin am 4. August 1914.